

## **Wenn ein Partner Schulden in die Ehe bringt**

**Mein Freund und ich wollen im nächsten Jahr heiraten. Mein zukünftiger Mann hat jedoch Verbindlichkeiten iHv. Euro 50.000,-. Ich selbst habe bis auf kleinere Ersparnisse kein Vermögen. Muss ich im Falle unserer Hochzeit rechtlich etwas bedenken?**

Grundsätzlich leben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Heirat im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die Vermögen von Mann und Frau bleiben hierbei getrennt. Kein Ehegatte haftet aufgrund des gesetzlichen Güterstandes für die Schulden des anderen, es sei denn, diese wurden gemeinsam aufgenommen. Sie müssen daher nicht befürchten, durch ihre Heirat auch für die Verbindlichkeiten Ihres Mannes zu haften.

Sie sollten jedoch Folgendes bedenken: Im Falle einer Scheidung wird bei gesetzlichem Güterstand das zu Beginn der Ehe vorhandene Anfangs- und das bei Beendigung der Ehe vorhandene Endvermögen jedes Ehegatten ermittelt. Der Zugewinn ist hierbei der Betrag, um den das Endvermögen eines jeden Ehegatten dessen Anfangsvermögen übersteigt. Derjenige Ehegatte, der den höheren Zugewinn während der Ehezeit erwirtschaftet hat, muss die Hälfte davon an den anderen Ehegatten abgeben. Sind die Verbindlichkeiten eines der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung höher als sein Vermögen, wird nach dem Gesetz gleichwohl sein Anfangsvermögen mit null Euro angesetzt (§ 1374 Abs. 1 BGB). Sollten Sie sich einmal scheiden lassen und würden sowohl Sie als auch Ihr Ehemann in der Ehezeit jeweils 50.000,- Euro erwerben, die Ihr Ehemann zur Schuldentilgung verwendet und Sie selbst sparen, so hätten Sie nach dem Gesetz Ihrem Ehemann 25.000,- Euro als Zugewinnausgleich zu zahlen!

Dieses Ergebnis wird zu Recht vielfach als ungerecht angesehen. Die für Sie nachteilige Wirkung können Sie nur vermeiden, in dem Sie den gesetzlichen Güterstand durch den Abschluss eines notariell zu beurkundenden Ehevertrages maßgeschneidert an Ihre Lebenssituation anpassen. In dem Ehevertrag könnte das Anfangsvermögen Ihres Ehemannes auf minus 50.000,- Euro festgesetzt werden. Dies hätte zur Folge, dass in dem gebildeten Beispielsfall keiner von Ihnen einen Zugewinnausgleich zu zahlen hätte. Ein solcher Ehevertrag kann sowohl vor der Hochzeit als auch während der Ehe abgeschlossen werden. Der Notar wird Sie auch gerne dazu beraten, ob zwischen Ihnen weitere Vereinbarungen, beispielsweise zum Unterhalt und zum Versorgungsausgleich oder auch erbrechtliche Regelungen, notwendig sein könnten.

*Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen  
[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)*